



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

25. JAHRGANG

HAMBURG, 20. MAI 2019

Nr. 5

INHALT

| | | | |
|----------|--|----------|--|
| Art.: 59 | Dekret über die Auflösung und die Schließung von Katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg 77 | Art.: 64 | Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) 83 |
| Art.: 60 | Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindegemeinschaften in den Pfarreien St. Ansgar (Rendsburg), Herz Jesu (Rostock), St. Laurentius (Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck) 78 | Art.: 65 | Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 7. März 2019 83 |
| Art.: 61 | Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Waren - Neustrelitz 78 | Art.: 66 | Regelung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg 84 |
| Art.: 62 | Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 29. November 2018 79 | Art.: 67 | Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit 86 |
| Art.: 63 | Gesetz zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO) 82 | | |
| | | | Kirchliche Mitteilungen |
| | | | Personalchronik Hamburg 86 |

Art.: 59

Dekret über die Auflösung und die Schließung von Katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg

Vom 10. Mai 2019

Präambel

Dem Erzbistum Hamburg stehen aufgrund seiner erheblichen finanziellen Belastungen keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, um die erforderlichen baulichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie die alljährlichen Subventionen für den laufenden Betrieb seiner katholischen Schulen zu leisten. Nach detaillierter Analyse sämtlicher Schulstandorte hinsichtlich der baulichen Sanierungs- und Investitionsbedarfe, der Entwicklungsfähigkeit der Schulstandorte sowie deren wirtschaftlicher und systemischer Tragfähigkeit wurde ermittelt, welche Schulstandorte für ein in sich tragfähiges Schulsystem erhalten werden können. Diese Ermittlung ist vollständig und abschließend durchgeführt worden. Dabei wurden auch Möglichkeiten untersucht, ob und in welcher Weise möglichst viele Schulstandorte erhalten werden können. Nach Abschluss dieser Prüfungen wurden Schulstandorte ermittelt, deren Betrieb zukünftig nicht

mehr möglich ist. Dies vorausgeschickt, wird hiermit Folgendes angeordnet:

§ 1

Auflösung und Schließung von Schulen.

Nach Anhörung der jeweiligen Schulkonferenzen nach § 5 Ziffer 4 Satz 1 Buchstabe a) der Rahmenschulordnung sowie nach Anhörung der jeweiligen Mitarbeitervertretungen nach § 29 Absatz Ziffer 17 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg wird hiermit die Auflösung und die damit verbundene stufenweise Schließung folgender Schulen angeordnet:

- a) Domschule St. Marien, Schmilinskystr. 70, 20099 Hamburg, Schließung mit Wirkung vom 31. Juli 2023;
- b) Katholische Schule Altona, Dohrnweg 6, 22767 Hamburg, Schließung mit Wirkung vom 31. Juli 2023;
- c) Katholische Schule St. Marien Eulenstraße, Eulenstraße 68, 22763 Hamburg, Schließung mit Wirkung vom 31. Juli 2021;
- d) Katholische Franz-von-Assisi-Schule, Lämmerstiege 38, 22305 Hamburg, Schließung mit Wirkung vom 31. Juli 2023;

- e) Katholische Schule Neugraben, Cuxhavenerstr. 379, 21149 Hamburg, Schließung mit Wirkung vom 31. Juli 2023;
- f) Katholisches Niels-Stensen-Gymnasium, Hastedtstr. 30, 21073 Hamburg, Schließung mit Wirkung vom 31. Juli 2025.

Die Auflösung der vorgenannten Schulen erfolgt durch den Ausschluss von Neuanmeldungen in den jeweiligen Eingangsklassen für das Schuljahr 2018/2019. Abweichend von Satz 2 erfolgt die Auflösung der Katholischen Schule Neugraben durch den Ausschluss von Neuanmeldungen zum Schuljahr 2020/2021.

§ 2

Auflösung und Schließung von weiteren Schulen.

Wegen der Schulen

- a) Katholische Sophienschule, Elsastr. 46, 22083 Hamburg und
- b) Katholische Schule Harburg, Julius-Ludowieg-Str. 89, 21073 Hamburg

ergeht eine Entscheidung nach Abschluss der jeweiligen Anhörungen der Mitarbeitervertretungen.

§ 3

Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Mai 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 60

**Dekret über die Amtszeiten
der amtierenden Kirchenvorstände,
Fachausschüsse und Gemeindeteams in
den Pfarreien St. Ansgar (Rendsburg),
Herz Jesu (Rostock), St. Laurentius
(Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern
(Lübeck)**

Vom 5. November 2018

§ 1

Anwendungsbereich.

Dieses Dekret gilt für die Pfarreien St. Ansgar (Rendsburg), Herz Jesu (Rostock), St. Laurentius (Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck).

§ 2

Verkürzung der Amtszeit der amtierenden Kirchenvorstände und Fachausschüsse.

- (1) Hiermit wird die Amtszeit der amtierenden Or-

ganmitglieder in den Kirchenvorständen und Fachausschüssen gemäß § 6 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) verkürzt und das Ende der Amtszeit auf den Ablauf des 24. November 2019 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KVVG führen die Mitglieder der Kirchenvorstände ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes fort.

- (3) Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KVVG führen die Mitglieder der Fachausschüsse ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl des Kirchenvorstandes stattfindenden konstituierenden Sitzung der jeweiligen Fachausschüsse fort.

§ 3

Feststellung über die Amtszeit von amtierenden Gemeindeteams.

Die Dauer der Amtszeit der amtierenden Gemeindeteams Pfarreien St. Ansgar (Rendsburg), St. Laurentius (Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck) ist im jeweiligen Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams bis zur nächsten durchzuführenden Wahl begrenzt worden. Gemäß der Festlegung des Wahltermins auf den 24. November 2019 wird hiermit festgestellt, dass die Amtszeit der amtierenden Mitglieder in den Gemeindeteams mit Ablauf des 24. November 2019 endet.

§ 4

Festsetzung der Amtszeit der amtierenden Gemeindeteams in der Pfarrei Herz Jesu in Rostock.

Hiermit wird das Ende der Amtszeit der amtierenden Gemeindeteams in der Pfarrei Herz Jesu in Rostock festgesetzt auf den Ablauf des 24. November 2019.

§ 5

Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

H a m b u r g, 5. November 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 61

**Ernennung von Personen zu Mitgliedern
des designierten Kirchenvorstandes im
Pastoralen Raum Waren - Neustrelitz**

Vom 10. Mai 2019

Die katholischen Kirchengemeinden Maria - Hilfe der Christen in Neustrelitz und Heilig Kreuz in Waren (Müritz) bilden den Pastoralen Raum Waren-Neustre-

litz. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 8. März 2020 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen hervorgehen.

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Waren (Müritz) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Waren (Müritz):

- Herr Andreas Handy
- Herr Johannes Holfeld
- Herr Bernhard Klitsche
- Herr Bernhard Peitz
- Frau Elfriede Piletzki

Die mir gemäß § 2 Absatz 6 DesAG vorgeschlagene Frau Petra Böhme ernenne ich hiermit gemäß § 3 Absatz 2 DesAG zum Ersatzmitglied.

Aus der katholischen Kirchengemeinde Maria Hilfe der Christen in Neustrelitz:

- Herr Andreas Büschkens
- Herr Gilbert Milkau
- Herr Andreas Schneider
- Herr Harald Seider
- Herr Mathias Wanko

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt gemäß § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 8. Juni 2019. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Pfarrer Pater Martin Walz OFM Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 10. Mai 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 62

Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 29. November 2018

In der Sitzung am 29. November 2018 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt werden:

A **Beschluss 4/2018 der Regional-KODA Nord-Ost: Bereinigung der DVO**

I. **Änderungen in der DVO**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Abschnitt „II. Anlagen zur DVO“ wie folgt geändert:
 - a) In Anlage 5 wird der Klammerzusatz „(ab 01.10.2009)“ durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt.
 - b) In Anlage 12a wird in Ziffer 1 der Inhalt gestrichen und durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt.
 - c) In Anlage 12b wird nach den Worten „Anwendungstabellen zur Überleitung“ der Klammerzusatz „(weggefallen)“ angefügt; die Ziffern 1 bis 10.c) werden gestrichen.
2. In § 1a wird nach den Worten „§ 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung“ der Klammerzusatz „(aufgeführt in III. Anhang zur DVO)“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. In Satz 3 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „v.H.“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 8 Sätze 1 und 2 werden die Worte „Anlagen 5 und 5a“ durch die Worte „Anlage 5a“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 3 werden die Worte „der Mitarbeiter“ durch die Worte „dem Mitarbeiter“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“, „d)“ und „e)“ ersetzt.
8. In § 16a Absatz 3 wird das Wort „Prozentsatz“ durch das Wort „Vomhundertsatz“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 4b Satz 2 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, bzw. „aa)“, „bb)“, „cc)“ wie folgt ersetzt; im Übrigen bleibt die Regelung unverändert:
 - „a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020

- weniger als 62,74 Euro
und
cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro
und
cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,“.
10. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 vom Hundert entspricht bis zu einer Regelung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ab 1. Januar 2013 2,00 vom Hundert der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte²⁰ aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“
- b) Die Fußnote 20 bleibt unverändert.
- c) Satz 2 wird gestrichen.
11. In den Absätzen 4, 5, 6 und 7 des § 18 wird das Wort „Abs.“ an den jeweiligen Stellen durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
12. In § 18 Absatz 7 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ ersetzt.
13. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(...Überstunden und Mehrarbeit)“ ein Komma eingefügt.
14. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „Prozent“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt; das Wort „Prozentsätze“ wird durch das Wort „Vomhundertsätze“ ersetzt.
15. § 27 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Bei einem Mitarbeiter, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“
16. In § 29 Absatz 1 wird jeweils am Ende von Buchstabe e) bb), Buchstabe g), Buchstabe h) und Buchstabe i) ein Komma angefügt.
17. In § 33 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „§ 92 SGB IX“ durch die Worte „§ 175 SGB IX“ ersetzt.
18. In § 33 Absatz 6 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „oder § 314b“ gestrichen.
19. Das Wort „schriftlich“ wird an folgenden Stellen durch die Worte „in Textform“ ersetzt:
- a) in § 17 Absatz 2 Satz 4.
b) in § 33 Absatz 3.
c) in § 37 Absatz 1 Satz 1.
20. In § 37 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
21. Dem § 39 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.“
22. Die Bezifferung der Fußnoten wird wie folgt geändert:
- a) Die Fußnote „1a“ in § 3a Absatz 1 Buchstabe a) wird zu Fußnote „36“.
b) Die Fußnote „15a“ in § 12 Absatz 2 Satz 2 wird zu Fußnote „37“.
c) Die Fußnote „15b“ in § 12 Absatz 2 Satz 6 sowie in § 13 Absatz 3 wird zu Fußnote „38“.
d) Die Fußnote „15c“ in § 16 Absatz 2 Satz 1 wird zu Fußnote „39“.
e) Die Fußnote „19a“ in § 17 Absatz 4b Satz 2 wird zu Fußnote „40“.
f) Die Fußnote „20a“ in § 20 Absatz 2 Satz 1 wird zu Fußnote „41“.
g) Die Fußnote „22a“ in § 20 Absatz 3 wird zu Fußnote „42“.
23. Die Fußnote 25 in § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „nach § 200 Reichsversicherungsordnung oder“ werden gestrichen; die Worte „§ 13 Absatz 2“ werden durch „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.

II. Änderungen in Anlage 2 zur DVO

In Anlage 2 zur DVO wird die „Ausgangstabelle bei Inkrafttreten der DVO“ mit allen Regelungsinhalten gestrichen.

III. Änderungen in Anlage 3 zur DVO

- In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und“ gestrichen.
- In § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird das Zeichen „%“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
- § 13 wird wie folgt neu gefasst: „(weggefallen)“.
- Die Bezifferung der Fußnoten wird wie folgt ge-

ändert:

- a) Die Fußnote in der Überschrift zu Anlage 3 zur DVO erhält die Ziffer „1“.
 - b) Die Fußnote in § 10 Absatz 1 erhält die Ziffer „2“.
 - c) Die Fußnote zur Protokollnotiz erhält die Ziffer „3“.
5. § 14 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Ordnung, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

IV. Änderungen in Anlage 4 zur DVO

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
2. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Diese Sabbatzeitregelung, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

V. Änderungen in Anlage 5 zur DVO

In Anlage 5 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Worten „Altersteilzeit“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

VI. Änderungen in Anlage 5a zur DVO

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Diese Regelung, die am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

VII. Änderungen in Anlage 6 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
2. In § 18 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
4. § 20 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

VIII. Änderungen in Anlage 7 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
3. In § 16 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
4. § 18 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

IX. Änderungen in Anlage 8 Ziffer 1 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b), c) und d) werden die Worte „% Bemessungssatz“ jeweils durch die Worte „vom Hundert des Bemessungssatzes“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
3. § 11 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

X. Änderungen in Anlage 9 zur DVO

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.
2. § 7 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XI. Änderungen in Anlage 12 zur DVO

1. In § 3b Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Anlage 12b zur DVO“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
2. In § 3b Absatz 3 Satz 3 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 12a“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
4. In § 6 Absatz 3 werden die Worte „Prozent“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt. Das Wort „Prozentsatz“ wird durch das Wort „Vomhundert-satz“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „werden“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „Anlage 12a“ werden die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.

6. In § 28a Absatz 10 werden nach den Worten „Anlage 12a zur DVO“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
7. In der Fußnote 9 zu § 29a Absatz 1 werden nach den Worten „Anlage 12a“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
8. In § 32 Absätze 1 bis 3 sowie in § 33 Absätze 1 und 2 wird die Bezeichnung „v.H.“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
9. Das Wort „Prozentsatz“ bzw. „Prozentsätze“ wird an den folgenden Stellen durch das Wort „Vomhundertsatz“ bzw. „Vomhundertsätze“ ersetzt:
 - a) in § 29a Absatz 4 Satz 2,
 - b) in § 30 Absätze 1 bis 4,
 - c) in § 32 Absätze 1 bis 3.
10. § 36 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:
 „Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XII. Änderungen in Anlage 12a zur DVO

1. In Anlage 12a Ziffer 1 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach der Ziffer „1.“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.
2. Der letzte Satz in Anlage 12a zur DVO wird wie folgt geändert:
 „Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XIII. Änderungen in Anlage 12b zur DVO

In Anlage 12b zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Worten „Anwendungstabellen Überleitung“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

XIV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Beschluss 5/ 2018 der Regional-KODA Nord-Ost : Änderung von § 30 Abs. 1 DVO

„§ 30 Absatz 1 Befristete Arbeitsverträge“ der DVO lautet ab 1. April 2019:

- (1) Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes soll bei Mitarbeitern von EG 1 bis EG 5 bzw. S 2 bis S 4 die Dauer von höchstens zwölf Monate, im Übrigen die Dauer von höchstens achtzehn Monate nicht überschreiten.

C. Beschluss 6/ 2018 der Regional-KODA Nord-Ost : Korrektur der Fußnote 22a zu § 20 Absatz 3 DVO

In der Tabelle der Fußnote 22a (*ab 1.01.2019: Fußnote 42*) zu § 20 Absatz 3 DVO wird für das Kalenderjahr 2020 der Wert „45,47 v.H.“ in den Entgeltgruppen 13-15 ersetzt durch den Wert „45,57 v.H.“.

H a m b u r g, 12. März 2019

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 63

Gesetz zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO)

Vom 30. April 2019

Artikel 1

Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO –)

Hiermit wird die Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO –) vom 22. Oktober 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 10, Art. 150, S. 144 i.V.m. mit Beilage Nr. I zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils v. 15. November 1998), geändert am 16. Dezember 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 12, Art. 158, S. 204 ff., v. 18. Dezember 2015), berichtigt am 1. Februar 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 2, Art. 20, S. 21 f., v. 18. Februar 2016) sowie geändert am 9. Dezember 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 11, Art. 155, S. 176, v. 15. Dezember 2016) und am 6. Dezember 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 11, Art. 133, S. 188, v. 19. Dezember 2018), zuletzt geändert am 1. Februar 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 2, Art. 28, S. 28, v. 15. Februar 2019) wie folgt geändert:

1. Änderung von Anlage 1 Abschnitt 1.2.1. Grundgehaltssätze

Der Abschnitt 1.2.1 der Anlage 1 erhält folgende neue Tabellenwerte

„ a) Grundgehaltstabelle Priester Gruppen I bis IV
(gültig ab 1. Juni 2019)

| DA-Stufe | Lebensalter | Gruppe I Euro | Gruppe II Euro |
|----------|-------------|--------------------|-------------------|
| 1 | | | |
| 2 | unter 30 J. | 2.398,33 | 2.338,22 |
| 3 | | 2.547,84 | 2.484,37 |
| 4 | über 30 J. | 2.696,75 | 2.630,51 |
| 5 | | 2.845,63 | 2.786,48 |
| 6 | | 2.994,56 | 2.919,26 |
| 7 | | 3.094,64 | 3.029,09 |
| 8 | | 3.193,49 | 3.113,80 |
| 9 | | 3.292,35 | 3.209,97 |
| 10 | | 3.392,43 | 3.307,24 |
| 11 | | 3.491,30 | 3.404,04 |
| DA-Stufe | | Gruppe III Euro | Gruppe IV Euro |
| 1 | | 2.278,09 | 2.098,69 |
| 2 | unter 30 J. | 2.349,92 | 2.164,29 |
| 3 | | 2.420,90 | 2.229,90 |
| 4 | über 30 J. | 2.561,86 | 2.359,87 |
| 5 | | 2.703,45 | 2.489,86 |
| 6 | | 2.845,02 | 2.619,85 |
| 7 | | | 2.707,11 |
| 8 | | | 2.794,39 |
| 9 | | | 2.881,04 |
| 10 | | | 2.968,30 |
| 11 | | | 3.054,97 |

**b) Grundgehaltstabelle Priester Gruppen V bis VII
(gültig ab 1. Juni 2019)**

| Gruppe | Monatsbeträge in Euro |
|--------|-----------------------|
| V | 5.316,19 |
| VI | 7.261,23 |
| VII | 6.666,76 |
| VIII | 8.630,71 |

2. Änderung von Anlage 1 Abschnitt 1.2.2 Überleitungszulage

Der Abschnitt 1.2.2 der Anlage 1 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

H a m b u r g, 30. April 2019

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 64

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Vom 2. Mai 2019

Artikel 1

Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Hiermit wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i.V.m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils vom 30. September 2016) wie folgt geändert:

In § 58 Absatz 4 wird die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

H a m b u r g, 2. Mai 2019

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 65

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 7. März 2019

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. März 2019 in Kraft gesetzt:

**Beschluss der Bundeskommission
am 7. März 2019**

**Anlage 2 zu den AVR
Ergänzung in Anmerkung 145**

Die Bundeskommission beschließt:

I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„145 (...) ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt, den 7. März 2019

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 8. Mai 2019

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 66

Regelung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg

Vom 15. Mai 2019

I. Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für Gemeindeassistenten¹, Gemeindeferenten, Pastoralassistenten, Pastoralreferenten und sonstige pastorale Mitarbeiter sowie hauptberufliche Ständige Diakone, die in einer Pfarrei oder einem Pastoralen Raum eingesetzt sind.

II. Rahmenbedingungen der Arbeit

1. Ein Mitarbeiter, dessen Beschäftigungsumfang für eine Aufgabe oder eine Teilaufgabe im pastoralen Dienst mindestens 50% beträgt, hat Anspruch auf die Bereitstellung eines angemessenen Arbeitszimmers, der durch die jeweilige Pfarrei auf deren Kosten zu erfüllen ist.

Es ist ein eigenes Arbeitszimmer möglichst in Räumen der Pfarrei, insbesondere in einem der Pfarrhäuser oder Gemeindezentren der Pfarrei, mit entsprechender Einrichtung bereitzustellen. Der abschließbare Raum sollte eine Größe von ca. 14 qm haben. Bei mehreren pastoralen Mitarbeitern können in einem Raum auch zwei Arbeitsplätze eingerichtet werden, soweit die Raumgröße hierfür ausreichend ist. Der Zugang zu dem Arbeitszimmer muss unbeschadet der sonstigen Nutzung des Gebäudes jederzeit während der berufstypischen Arbeitszeiten des pastoralen Mitarbeiters gewährleistet sein. In seinem Arbeitszimmer muss der Mitarbeiter während seines Dienstes telefonisch und persönlich erreichbar sein sowie in der Regel auch seelsorgliche Gespräche führen können. Seelsorgliche Gespräche können auch in einem separaten Besprechungsraum geführt werden, soweit das im Arbeitszimmer nicht möglich sein sollte.

Bezieht sich die Beauftragung des vollzeit- oder teil-

zeitbeschäftigten Mitarbeiters auf mehrere Pfarreien, ist das Arbeitszimmer von der Pfarrei zu stellen, die von der zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat als „Dienstort“ (entspricht in der Regel der „ersten Tätigkeitsstätte“ im Sinne des geltenden Einkommenssteuerrechtes) für den Mitarbeiter festgelegt worden ist. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Mitarbeiter beauftragt wird, eine Aufgabe in der kategorialen Seelsorge zu übernehmen.

Kann in Räumen der Pfarrei kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt werden, mietet die Pfarrei einen Büroraum in günstiger Lage an.

Im Ausnahmefall kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter nach Genehmigung durch die zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat auch in der Privatwohnung ein Arbeitszimmer eingerichtet werden, wenn hierfür ein von den privat zu nutzenden Räumen abgegrenzter Raum zur Verfügung steht. Die laufenden Kosten des Arbeitszimmers (Anteil an der Miete und den Mietnebenkosten, Telefon-/ Internet-Gebühren u.a.) werden durch die Pfarrei in Form eines vereinbarten, pauschalierten Festbetrages monatlich als Dienstaufwandsentschädigung ersetzt. Die Vereinbarung über ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung, an deren Erstellung die zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat frühzeitig zu beteiligen ist, erfolgt zeitbefristet.

Die Pfarrei, die das Arbeitszimmer stellt, soll von möglichen anderen Pfarreien, für die die Beauftragung des Mitarbeiters ebenfalls gilt, unter Berücksichtigung der vom Erzbistum gewährten Zuweisungen eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Arbeitszimmers nebst der notwendigen Arbeitsmittel erhalten.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass die im Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer zu klärenden Fragen vor dem Amtsantritt durch die zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat geklärt sind. Für die Ausstattung des Arbeitszimmers im Rahmen der Vereinbarungen mit der zuständigen Abteilung, welche im Einsatzgespräch zu treffen sind, ist die Leitung der jeweiligen Pfarrei zuständig. Die Beschaffungs- und Betriebskosten der Ausstattung sind von der Pfarrei zu tragen.

Die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitsschutz sind zu beachten. Ausschlaggebend sind die Vorgaben der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) für die Gestaltung des Arbeitsplatzes; die Leitung der jeweiligen Pfarrei ist dafür verantwortlich, dass jene eingehalten werden.

¹ Soweit in diesen Regelungen auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

2. Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und im Fall von Teilbeauftragungen im Umfang von weniger als 50 % ist es ebenfalls erforderlich, angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen. In der Regel soll, soweit dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist, dem Mitarbeiter auch in diesem Fall ein eigenes Arbeitszimmer oder die Mitnutzung vorhandener Arbeitszimmer anderer Personen und von Besprechungsräumen eröffnet werden.

Dasselbe gilt für die Nutzung notwendiger Arbeitsmittel. Im Einzelfall sollte – soweit dieses nicht bereits bei dem Einsatzgespräch dem Grunde nach erfolgt ist – bei klärungsbedürftigen Fragen die zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat eingeschaltet werden.

3. Folgende Arbeitsmittel sind für den pastoralen Dienst notwendig:

- mechanisch höhenverstellbarer Schreibtisch, ergonomischer Schreibtischstuhl, blendfreie Beleuchtung,
- abschließbarer Aktenschrank, Bücherregal, in der Regel ein Besuchertisch mit Stühlen (siehe Ziffer 1),
- eigenes Telefon (ggf. Nebenstelle) oder statt dessen i.d.R. ein dienstliches Mobiltelefon jeweils mit Anrufbeantworter,
- internetfähiger PC oder auf Antrag des Mitarbeiters ein Laptop mit zeitgemäßer Software (inkl. Virenschutz und Firewall sowie Zugang zu externer Datenspeicherung) sowie barrierefreier Zugang und Mitbenutzung von Druckern, Kopier- und Faxgeräten.
- (ggf.) Internetanschluss.

4. Der hauptberufliche pastorale Mitarbeiter benötigt einen Zugang zu den Dienst- und Gruppenräumen der Dienststellen und kann diese im Rahmen der Tätigkeit nutzen. Gleiches gilt im Hinblick auf die (Mit-)Nutzung einer (Tee-)Küche, möglichst in räumlicher Nähe zum Arbeitszimmer. Die Benutzung und Aushändigung der Schlüssel zu den Räumen der Dienststelle/n (Pfarrbüros, Gemeindezentren, Kirchen usw.) ist entsprechend zu regeln.

Unbeschadet des Umstandes, dass die jeweilige Reinigungskraft sowie der Hausmeister zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Zugang zu dem Arbeitszimmer des pastoralen Mitarbeiters haben, ist jeweils ein Ersatzschlüssel für das Arbeitszimmer und den Aktenschrank des hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters für den Zugang des Dienstvorgesetzten in Ausnahmefällen (z. B. längerfristige Erkrankung, Unfall, Suspendierung, Sabbatzeit) gesichert im Pfarrbüro am Hauptstandort der Pfarrei aufzubewahren.

5. Für die Wahrnehmung liturgischer Aufgaben wird dem Mitarbeiter aus dem Bestand der Pfarrei passende und angemessene liturgische Kleidung (in der Regel in Form einer Albe) zur Verfügung gestellt; erforderlichenfalls ist eine entsprechende Anschaffung vorzunehmen. Hauptberuflichen Ständigen Diakonen wird zudem in den vier liturgischen Farben jeweils eine Stola aus dem Bestand der Pfarrei gestellt.

6. Die für die Arbeit notwendigen finanziellen Mittel (Fahrtkosten, Arbeitsmittel, usw.) sind im Haushaltsplan der jeweiligen Pfarreien bereitzustellen.

7. Der hauptberufliche pastorale Mitarbeiter erhält für die ihm verantwortlich übertragenen Zuständigkeitsbereiche nach Maßgabe des Haushaltsplanes der jeweiligen Pfarreien ein Budget, über dessen sachgerechte Verwendung Rechenschaft zu legen ist. Hinsichtlich der Bemessung des Budgets für die dem Mitarbeiter verantwortlich übertragenen Zuständigkeitsbereiche wird der Mitarbeiter bei der Erstellung des Haushaltsplanes angehört.

8. Mit dem Dienstvorgesetzten ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen, aktuellen Gegebenheiten (personelle und sächliche Ressourcen) in der Pfarrei eine einvernehmliche Regelung darüber zu treffen, wie die in Ausübung der Tätigkeit des Mitarbeiters anfallenden Büroarbeiten von einem der angestellten Pfarrsekretärinnen unterstützt werden können. Entsprechendes gilt für die Ausführung technischer Arbeiten (Besorgungen, Herrichten von Räumen, etc.) durch die jeweilig angestellten Hausmeister, Küster oder andere Mitarbeiter. Sollte es wiederholt nicht gelingen, ein Einvernehmen zu erzielen, ist der jeweils zuständige der zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat zur Klärung einzu beziehen.

9. Der Mitarbeiter hat das Recht, die technischen Geräte und Hilfsmittel der Dienststelle in Anspruch zu nehmen; dies muss aufgrund der in der Pastoral gegebenen unregelmäßigen Arbeitszeiten auch abends und am Wochenende möglich sein. Wenn dadurch die Privatsphäre von Personen berührt wird, die im jeweiligen Gebäude wohnen (Dienstvorgesetzter o.a.), ist zuvor eine einvernehmliche Absprache über die Nutzungsmöglichkeit zu treffen.

10. Für den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter wird an einem allgemein den Mitarbeitern der Pfarrei zugänglichen Ort das jeweils aktuelle Direktorium bereit gehalten; gleiches gilt für den Zugang zu dem Intranetbereich, den das Erzbistum Hamburg den Pfarreien sowie den hauptberuflich im pastoralen Dienst tätigen Personen bereitstellt. Der hauptberufliche pastorale Mitarbeiter hat in

seiner Dienststelle damit Zugang zum Kirchlichen Amtsblatt und zur Rechtssammlung des Erzbistums Hamburg sowie den vom Erzbistum Hamburg bereit gestellten Zeitschriften und Dokumentationen.

11. Die aus dienstlichen Gründen entstehenden Reisekosten des Mitarbeiters sind gemäß der im Erzbistum Hamburg geltenden Reisekostenordnung durch die jeweiligen Pfarreien zu erstatten, soweit die Dienstreise nicht mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat abzurechnen ist.
12. Bei Fragen und Unklarheiten ist der zuständige Einsatzreferent der zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat anzusprechen.

Die Richtlinien, zu denen eine Anhörung der Mitarbeitervertretung der Laienmitarbeiter(innen) im Erzbistum Hamburg durchgeführt wurde, sind durch den Priesterrat und der Dienstkonferenz der Pfarrer des Erzbistums Hamburg am 28. November 2018 beraten und zur Inkraftsetzung empfohlen worden.

III. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Regelung der Arbeitsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 9, Art. 89, S. 99 f., v. 15. September 2001) außer Kraft.

H a m b u r g, 15. Mai 2019

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 67

Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit

Vor Beginn der Sommerferien verweisen wir auf die Versicherungsbroschüre des Erzbistums Hamburg. In dieser Broschüre sind alle wesentlichen Regelungen im Versicherungsbereich enthalten. Für Zeltlagern und Freizeiten ist eine Freizeitversicherung abzuschließen. Information darüber erhalten Sie bei Herrn Martin A. Hübsch, Tel. 040 24877 452, unserem Ansprechpartner für Versicherungsfragen im Erzbischöflichen Generalvikariat.

H a m b u r g, 13. Mai 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

09. April 2019

R e i s i g e r, Tina Maria; bisher: Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im Bethesda-Krankenhaus in Hamburg-Bergedorf; ab dem 26. Mai 2019: Krankenhauseelsorgerin im Bethesda-Krankenhaus in Hamburg-Bergedorf in Zuordnung zur Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

P e t r a u s c h, Kordula; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Marien Hamburg-Bergedorf; ab dem 26. Mai 2019: Gemeindereferentin der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf mit den Schwerpunktstellen „Sakramentenpastoral“ und „Glaubensvertiefung“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

15. April 2019

P e l l i s s e r y O u s e p h CMI, P. Dr., Shoji; bisher: Pastor der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel; ab dem 1. Juli 2019: Pastor der Pfarrei St. Lukas, Heidmühlenweg 9 in 17033 Neubrandenburg

16. April 2019

W a g n e r, Thomas; stellvertretender Abteilungsleiter und Geschäftsführer der Abteilung Pastorale Dienststelle im Erzbistum Hamburg; ab dem 14. Mai 2019: Entpflichtung; ab dem 15. Mai 2019: Leiter der Abteilung IT im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg

24. April 2019

B r ü n n e r, Melanie; Pastoralreferentin der Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel; rückwirkend zum 1. April 2019: zusätzliche Mitarbeit im Fachbereich missio und Weltkirche im Rahmen von bis zu 20 % einer Vollzeitstelle

29. April 2019

A g b a h e y, Orphee-Honorat Adjayi; bisher: Pastor im Pastoralen Raum Nordfriesland; ab dem 1. Mai 2019: Verlängerung der Beauftragung zur priesterlichen Mitarbeit auf der Insel Föhr, den angrenzenden Inseln und dem Pastoralen Raum Nordfriesland bis zum 31. Juli 2019

30. April 2019

D o e t s c h, Michael; Diakon der Pfarrei St. Christophorus in Hamburg-Lohbrügge; ab dem 25. Mai 2019: Ruhestand

13. Mai 2019

K a n t, Gabor; Kaplan der Pfarrei Seliger Eduard
Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster;

ab dem 13. Mai 2019 zusätzlich Diözesanvertreter
der PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e. V.
für das Erzbistum Hamburg

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Erzbistum Hamburg
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 268

Erzbistum Hamburg

Mai 2019

Bonifatiuspreis

Das Bonifatiuswerk sucht Abenteurer, Entdecker, Pioniere, Grenzgänger: Menschen, die neue Wege einschlagen oder bewährte Traditionen weiterdenken, um die Botschaft des Evangeliums heute kreativ und innovativ weiterzutragen. Ihren Einsatz für einen gelebten Glauben würdigt das Hilfswerk mit dem „Bonifatiuspreis für missionarisches Handeln in Deutschland“, der dieses Jahr zum sechsten Mal verliehen wird und mit 6.000 Euro und weiteren Sach- und Geldpreisen dotiert ist. „Nehmen wir den Kompass des Glaubens: er navigiert uns verlässlich durch das Leben und die Welt. Wer ihn immer wieder neu am Evangelium ausrichtet, wird neue Dinge entdecken, schafft kreative und zukunftsweisende Zugänge und zeigt, wie Glaube zeitgerecht gemeinsam gelebt und weitergetragen werden kann“, betont der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Ob außergewöhnliche Aktionen, seien es ein mobiles Glaubenscafé oder Gottesdienste an besonderen Orten, Väterabende zur Erstkommunion-Vorbereitung, digitale Glaubensbotschafter wie Gebets-Apps oder Computerspiele, Friedensgebets-Aktionen als eindrucksvolle Glaubenszeugnisse oder ökumenische Projekte, das Bonifatiuswerk zeichnet mit dem Bonifatiuspreis das missionarische Engagement und innovative Projekte von Kirchengemeinden, Schulen, Verbände, Institutionen, Orden, Gemeinschaften und aktiven Einzelpersonen aus.

Alle drei Jahre wird der von Prälat Erich Läufer gestiftete Preis verliehen. Dieses Jahr endet die Bewerbungsfrist am 15. August 2019. Eine prominent und fachkompetent besetzte Jury wählt dann die drei innovativsten Projekte aus. Dazu gehören Bundesministerin Julia Klöckner, Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf, ZDF-Nachrichtenmoderatorin Gundula Gause, BDKJ-Bundvorsitzende Lisi Maier, Sr. Maria Magdalena Jardin aus dem Gästeklöster „Haus Damiano“ in Kiel, Prälat Erich Läufer und dem Generalsekretär des Bonifatiuswerkes Msgr. Georg Austen. Verliehen wird der Bonifatiuspreis im Rahmen der Diaspora-Aktionseröffnung am 3. November 2019 in Mainz.

Der erste Preis ist mit 3.000, der zweite mit 2.000 und der dritte mit 1.000 Euro dotiert. Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen unter www.bonifatiuspreis.de.

Exodus

Eine »Erzählung, die Realität fundiert, die Geschichte macht, anstatt sich nur auf sie zu beziehen«, nennt der Ägyptologe und Religionswissenschaftler Prof. Dr. Jan Assmann die Exodus-Erzählung der Hebräischen Bibel. Im Einleitungsbeitrag des neusten Heftes der Zeitschrift Welt und Umwelt der Bibel schreibt er: »Der Exodus spricht im Sinne einer Vergangenheit, von der sich die fortschreitende Gegenwart nie entfernt, weil die ... Verbindlichkeit dieser Vergangenheit nie verblasst.«

Damit ist die Ausrichtung des Themen-Heftes »Exodus« bereits beschrieben: Es geht einerseits um Archäologie und die Frage nach der Historizität, vor allem aber um die Wirkungsgeschichte, die allerdings schon in biblischer Zeit beginnt und deshalb auch religions- und literargeschichtlich von Interesse ist. Sie war und ist ein wichtiges Fundament der Geschichte und Religion Israels. Mehrere Beiträge sind diesen bis in die Gegenwart reichenden historischen Aspekten gewidmet.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Wirkungsgeschichte im Christentum. Schon die frühe christliche Tauf liturgie hat den Zug durch das Wasser und den Neuanfang im gelobten Land aufgegriffen – mit einer starken Abgrenzungstendenz gegenüber dem Judentum.

Dann erlangte die Geschichte vor allem in der Neuzeit wieder Bedeutung: Zunächst bei der Eroberung Amerikas, das von den christlichen Kolonisatoren als »gelobtes Land« gesehen wurde und die sich selbst in der Rolle der Israeliten als »Landnehmer« sahen.

Im 20. Jahrhundert spielte der Aufbruch aus der Knechtschaft bei der von Martin Luther King geführten Befreiungsbewegung der Afroamerikaner, in der lateinamerikanischen Befreiungstheologie und in der feministischen Theologie eine wichtige Rolle. Auch zu diesen Aspekten findet

sich jeweils ein Beitrag im Heft.

In schematisch gestalteten Übersichten wird sowohl die biblische Exodus-Erzählung zusammengefasst als auch das, was die historischen Wissenschaften an »harten Fakten« zutage gefördert haben.

Neben dem Themenschwerpunkt gibt es Nachrichten aus der biblischen Archäologie, und die Reihe »Die Bibel in berühmten Gemälden« widmet sich Francisco de Goya: Die Gefangennahme Christi.

Bezug: Die Zeitschrift Welt und Umwelt der Bibel kann außer im Abonnement auch einzeln zum Preis von 11,30 Euro im Zeitschriftenfachhandel bezogen werden und direkt bei: Katholisches Bi-

belwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 0711 / 6 19 20-50, Fax – 77

Katholische Gottesdienste in Dänemark

An 100 Orten in Dänemark, von der Kathedrale in Kopenhagen bis Tórshavn auf den Färoer und Nuuk auf Grönland wird sonntags die Heilige Messe gefeiert. Mit einem Faltblatt informiert die katholische Kirche des Landes über Adressen und Gottesdienstzeiten in diesem Jahr. Außerdem ist eine Übersicht der Messen in anderen Sprachen enthalten. Das Faltblatt ist kostenlos bei der Katholischen Pressestelle in Hamburg (Telefon 040 / 24 87 74 69) erhältlich.